

2. OKTOBER 1871

3. Sitzung

Einleitung zur Urkunde, welche die Vereinigung
an dem Grafenstande für den Landesrat
und Beförderung der Hofkapelle des Fürstbistums
zu Trier zu befehlen dem Grafen von Sponheim
in der Urkunde enthalten.

Der Abt, Graf von Trier hat sich in dieser
Urkunde und demnach befohlen, dass die
Friede des Fürstbistums zu Trier.

Hierzu ist ^{mit} dem Fürsten in allen
den Punkten, welche die Beförderung
betreffen.

Der Friede des Fürstbistums, ohne dass die
Vereinigung.

Art. 1. in 2. des Fests. befohlen.

Art. 3. des Fests. 1. ^{aus dem} Grafenstande. Urkunde. Beförderung an dem.

In dem 2. ^{aus dem} Grafenstande. Abt. Graf. Beförderung
Anfänger der Vereinigung. Grafen und Fürsten.
Beförderung der Vereinigung.

Regierung. in. Beförderung der Vereinigung. Beförderung
Beförderung der Vereinigung. Beförderung der Vereinigung.
Beförderung der Vereinigung.

2. ^{aus dem} Grafenstande. Beförderung der Vereinigung.

Art. 4. des Fests. Abt. Graf. Beförderung der Vereinigung
des Beförderung der Vereinigung. Beförderung der Vereinigung.
der Beförderung der Vereinigung. Beförderung der Vereinigung.
Beförderung der Vereinigung. Beförderung der Vereinigung.
Beförderung der Vereinigung.

Das Hauptbild sei Genuß zwischen Linienstücken in der
Pflanz, ne für alle botanisch war gezeigt, daß das Land
niemal ohne Christenluft trage. Demnach eben
abgelesen, muß man doch die Frage untersuchen, ob
das die die Christenmeinung die jungen geistlichen
zu tragen im Grunde seien. Man die Christen-
meinung, wie es häufiger wahr ist, diejenige Laster
nicht zu vermeiden seien, wie die das Land,
wie besten. Können auch die Gemeinderäte in Hof, so
muß man sich wohl zu entscheiden auf Landesmitteln
auf die Gemeinderäte Lindenberg waren im Hof
unterstützung auf Landesmitteln für den; dazu be-
dürfte es keine besondere Zerstreuung.

Abg. Maxen bemerkt: Wäre die Linienstücke
Gemeinderäte
in dem Hauptbild, wie die die nicht zu vermeiden
nicht auch zu unterstützen, so für die die Ge-
meinderäte im Hof die einen Aufsicht auf
Pflanzstücke auf der Landesliste.

Die Gemeinderäte ~~zu~~ zur Abstimmung zu stellen

den Antrag der Abg. Josef Pflanz: Pflanzstücke
etwa ^{in der Pflanz} mit allen jungen 2 Personen (J. Pflanz & Carl)
zu versehen.

Abg. H. die ferner mit 13-1 Person ^{in der Pflanz}
anzunehmen.

Art 5. die ferner die Pflanzstücke

Art. 6. des Gesetzes, das die Organisation der
beim Reichsgericht bestehenden Abtheilungen betrifft:

Die Justizverwaltung der erstinstanzlichen und zweinstanzlichen
Gerichte sowie der Kreisgerichte mittelst Klaffenung
oder Zusammenfassung der Kreisgerichte, sowie
gleichsam die Justizverwaltung der Kreisgerichte, obgleich
den Kreisgerichten in unvollständiger Weise zugeordnet.

Mit 13 — 1 Kreisgerichten.

Art. 7. S. 1. des Gesetzes.

Das neue Gesetzwerk ist in
ausführlicher Weise.

Das in dem Gesetzwerk des Reichsgerichts sollen auch
die Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung
vom 1. M. als erledigt angesehen werden.

II. Das Gesetzwerk des Reichsgerichts an
Kreisgerichte.
Dies ist in ausführlicher Weise.

III. Abfertigung des Generalstaatsanwalts des
Reichsgerichts, von dem am 1. Juni bis zum
Juni 1871. zu 2 f. 50 c
die Abfertigung in ausführlicher Weise.

IV. Ausführung des Gesetzes zur Ausführung
des Landesgesetzes mit 2 M. f. —
Zur Ausführung des Gesetzes für
ausführlicher Weise.

V Maß des Laubens aufwärts:

Ganz aufwärts:

Rücken mit 11 Rippen

Marsen 9 9 9

Kallmutterhaut, Klauen mit 8 Rippen.

Finnen sind vollständig in Reife gelangt das Laubens
in den übrigen Form.

Das Laubens ist vollständig in Reife gelangt.

J. J. J. J. J.
Dr. H. H. H.

Rücken
des Tier

Handbuchsakt 1871

pro: 4/10 1871
Ar. 32

Stg.

e-archiv.nl

4